

(2) Schiffe dürfen während der Fahrt auf der Zollstraße weder mit dem Land noch mit anderen Fahrzeugen in Verbindung treten.

(3) Bei der Durchführung der Kontrolle des Waren-, Devisen- und Geldverkehrs wird die Zollaufsicht auch in den Territorialgewässern durch Zollboote ausgeübt.

(4) Die Zollboote wirken bei der Durchführung der Zollaufsicht auf den zu Zollstraßen erklärten Schifffahrtswegen und in den Territorialgewässern gemäß Abs. 3 eng mit den Einheiten der Grenzbrigade Küste zusammen. Sie haben dabei außer den im § 5 des Zollgesetzes und im § 6 dieser Durchführungsbestimmung genannten Befugnissen das Recht:

1. die Verringerung der Geschwindigkeit, das Stoppen zur Durchführung von Kontrollen und die Einhaltung eines festgelegten Kurses zu fordern;
2. auf dem gehaltenen Schiff alle Fracht- und Schiffspapiere zu prüfen;
3. die Fracht zu prüfen und den Schiffsraum zu durchsuchen;
4. ein Schiff aufzubringen und dieses zum Einlaufen in einen bestimmten Hafen zu zwingen, wenn der Kapitän des Schiffes sich nicht nach den unter der Ziffer 1 angeführten Anweisungen richtet oder sich den unter den Ziffern 2 und 3 aufgeführten Tätigkeiten widersetzt.

(5) Die Zollboote haben in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik das Recht, jedes Schiff anzuhalten und in einen bestimmten Hafen einzubringen, wenn das Schiff

1. die Beladung oder Ausladung von Waren außerhalb der dazu bestimmten Plätze vornimmt;
2. entgegen den geltenden Vorschriften Personen an Bord nimmt oder von Bord gibt;
3. zu gesetzwidrigen Zwecken Verbindung mit der Küste oder Inseln der Deutschen Demokratischen Republik sowie anderen Wasserfahrzeugen herstellt;
4. die Zoll- oder Devisenvorschriften verletzt;
5. den Hafen ohne Genehmigung der Zoll- oder Hafenorgane verläßt und der Aufforderung zum Stoppen nicht nachkommt.

(6) Über die in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Maßnahmen ist in jedem Falle ein von beiden Seiten unterschriebenes Protokoll in deutscher Sprache in 2 Exemplaren auszufertigen. Der Kapitän des ein- oder aufgebrachtten Schiffes kann in das Protokoll seine Vorbehalte einfügen oder diese in einem gesonderten Zusatz in beliebiger Sprache niederschreiben.^{7 8}

(7) Zum Zeichen des Anhaltens eines Schiffes setzen die Zollboote am Tage eine rechteckige grüne Flagge, bei Nacht drei übereinander angebrachte grüne Lichter oder geben das Schallsignal (ein langer — ein kurzer Ton).

(8) Ein- und ausfahrende Schiffe und Schiffe auf Reede — mit Ausnahme von Staatsschiffen — können von Zollbooten bewacht oder begleitet werden.

§ 15

(1) Schiffe, die dazugehörigen Betriebsmittel und Ausrüstungsgegenstände sowie die zur Versorgung der Schiffsbesatzung erforderlichen Versorgungsgüter sind zur Ein- und Ausfuhr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei zuge-

lassen. Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Betriebsmittel, Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter im Sinne des vereinfachten Zollvormerkverkehrs gemäß § 13 Abs. 6 und § 14 Abs. 6 der Zollverfahrensordnung in geeigneter Weise zu überwachen.

(2) Bei der Vorführung von Schiffen zur Kontrolle hat der Vorführungspflichtige der zuständigen Zolldienststelle den von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschriebenen und ausgefertigten Vordruck „Erklärung des Kapitäns“ oder andere an dessen Stelle zugelassene Dokumente und die Mannschaftslisten vorzulegen.

§ 16

Überwachungsbestimmungen für den Binnenschiffsverkehr

(1) Für die Überwachung des Binnenschiffsverkehrs gelten die §§ 14 Absätze 2 und 3 und 15 Abs. 1 entsprechend.

(2) Bei der Vorführung von Binnenschiffen zur Kontrolle hat der Vorführungspflichtige der zuständigen Zolldienststelle die erforderlichen Frachtbriefe vorzulegen.

§ 17

Überwachungsbestimmung für den Luftverkehr

(1) Luftfahrzeuge, die im Rahmen des von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik genehmigten offiziellen Luftverkehrs ein- und ausfliegen, zu diesen gehörige Ausrüstungsgegenstände und Betriebsmittel und die für die Versorgung der Passagiere erforderlichen Versorgungsgüter sind zur Ein- und Ausfuhr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei zugelassen. Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Ausrüstungsgegenstände, Betriebsmittel und Versorgungsgüter im Sinne des vereinfachten Zollvormerkverkehrs gemäß § 13 Abs. 6 und § 14 Abs. 6 der Zollverfahrensordnung in geeigneter Weise zu überwachen.

(2) Bei der Vorführung von Luftfahrzeugen hat der Vorführungspflichtige der zuständigen Zolldienststelle Passagierlisten, Frachtgutlisten und Gepäckladelisten vorzulegen.

Überwachungsbestimmungen für den Postverkehr

§ 18

(1) Die Deutsche Post hat der zuständigen Zolldienststelle alle über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ein- oder auszuführenden Pakete und Päckchen zur Kontrolle vorzuführen. Andere Postsendungen sind von der Deutschen Post dann vorzuführen, wenn anzunehmen ist, daß sich in ihnen Waren, Devisen oder andere Zahlungsmittel befinden.

(2) Die zuständige Zolldienststelle ist berechtigt, in allen Einrichtungen der Deutschen Post, die an der Bearbeitung und Beförderung von vorführungspflichtigen Postsendungen beteiligt sind, die Einhaltung der festgelegten Postleitwege und der Vorführungspflicht hinsichtlich der ein- oder auszuführenden Postsendungen zu kontrollieren.

§ 19

(1) Die Deutsche Post hat dafür Sorge zu tragen, daß 1. jeder zur Kontrolle vorzuführenden Postsendung eine Zollinhaltserklärung beiliegt; erforderlichenfalls hat sie eine Notinhaltserklärung auszufertigen;